

Notifizierungsmodul in IMI

Dr. Jens Homann/Katrin Fahlke

13. Juni 2013



Inhalt

1. Rechtsgrundlage
2. Integration des Notifizierungsmoduls ins IMI
3. Akteure
4. Nutzerrechte
5. Ablaufschema
6. Notifizierung Schritt für Schritt
7. IMI-Funktionen
8. Implementierung in den Mitgliedstaaten
9. Implementierung in Deutschland
10. Vorschlag für die Implementierung in Berlin
11. Weitere Schritte

1. Rechtsgrundlage

- IMI-Verordnung 1024/2012
- Die Verwendung von IMI ist verpflichtend für die im Anhang genannten Rechtsbereiche
- Notifizierungen nach der Richtlinie 98/34 in TRIS ersetzen die Verpflichtung nach der DLR

ANHANG

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT, DIE IN RECHTSAKTEN DER UNION ENTHALTEN SIND UND MIT HILFE DES IMI UMGESETZT WERDEN (GEMÄß ARTIKEL 3)

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽¹⁾: Kapitel VI Artikel 39 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 7, sofern die eine in dem vorstehenden Artikel genannte Mitteilung nicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG erfolgt.

Artikel 15 Zu prüfende Anforderungen

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die die in Absatz 6 genannten Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen. Binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit aller neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben. Die Mitteilung eines Entwurfs für einen nationalen Rechtsakt gemäß der Richtlinie 98/34/EG erfüllt gleichzeitig die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung.

→ mitteilungspflichtig: neue nicht-diskriminierende, erforderliche und verhältnismäßige Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer DL-Tätigkeit

Artikel 39

(5) ...

Danach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Änderungen der vorstehend genannten Anforderungen einschließlich neuer Anforderungen und begründen dies.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten von den übermittelten Anforderungen in Kenntnis. Diese Übermittlung steht dem Erlass der betreffenden Vorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat nicht entgegen. Die Kommission legt danach jährlich Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie vor.

→ mitteilungspflichtig: neue/geänderte Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von DL aus Gründen der öff. Ordnung, - Sicherheit, - Gesundheit oder des Umweltschutzes, sofern nicht diskriminierend, erforderlich (gerechtfertigt) und verhältnismäßig

2. Integration des Notifizierungsmoduls in IMI

2008	2009	2011	2012	2013	2013
Berufsaner- kennungs- richtlinie	Dienst- leistungs- richtlinie (Informa- tions- austausch)	Entsende- richtlinie*	Geld- transport*	SOLVIT*	Notifizie- rungen nach der Dienst- leistungs- richtlinie

* keine Berliner Zuständigkeit

Zeitplan

- Mitte Juni Notifizierungsmodul in der Trainingsdatenbank
- Ende Juni Notifizierungsmodul im Echtsystem
- bis Ende Sept. Notifizierungen auf dem bisherigen Weg oder im IMI
- ab 1.10.2013 Notifizierungen verpflichtend über IMI

3. Akteure

- Notifizierungsbehörden in allen Mitgliedstaaten
- Notifizierungskordinatoren in allen Mitgliedstaaten
- EU-Kommission

- Registrierung mit Rollenzuweisung notwendig

Notifizierungsbehörde

- kann Notifizierungen initiieren und an den Notifizierungskoordinator übermitteln
- kann Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten erhalten und kommentieren



Notifizierungskoordinator

- kann Notifizierungen prüfen und an andere Mitgliedstaaten senden
- kann Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten erhalten, kommentieren und an Notifizierungsbehörden weiterleiten
- Notifizierungskoordinator kann zugleich Notifizierungsbehörde sein



EU-KOM

- kann Notifizierungen empfangen
- prüft Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit
- kann Kommentare abgeben
- hat das Recht eine Entscheidung nach Art. 15 (7) zu treffen
- kann Anlagen hinzufügen
- kann Übersetzungen (wenn benötigt) erstellen
- gibt technische und sonstige Unterstützung

4. Nutzerrechte

Beobachter




- kann von seiner Behörde versandte oder erhaltene Notifizierungen einsehen

Anwender

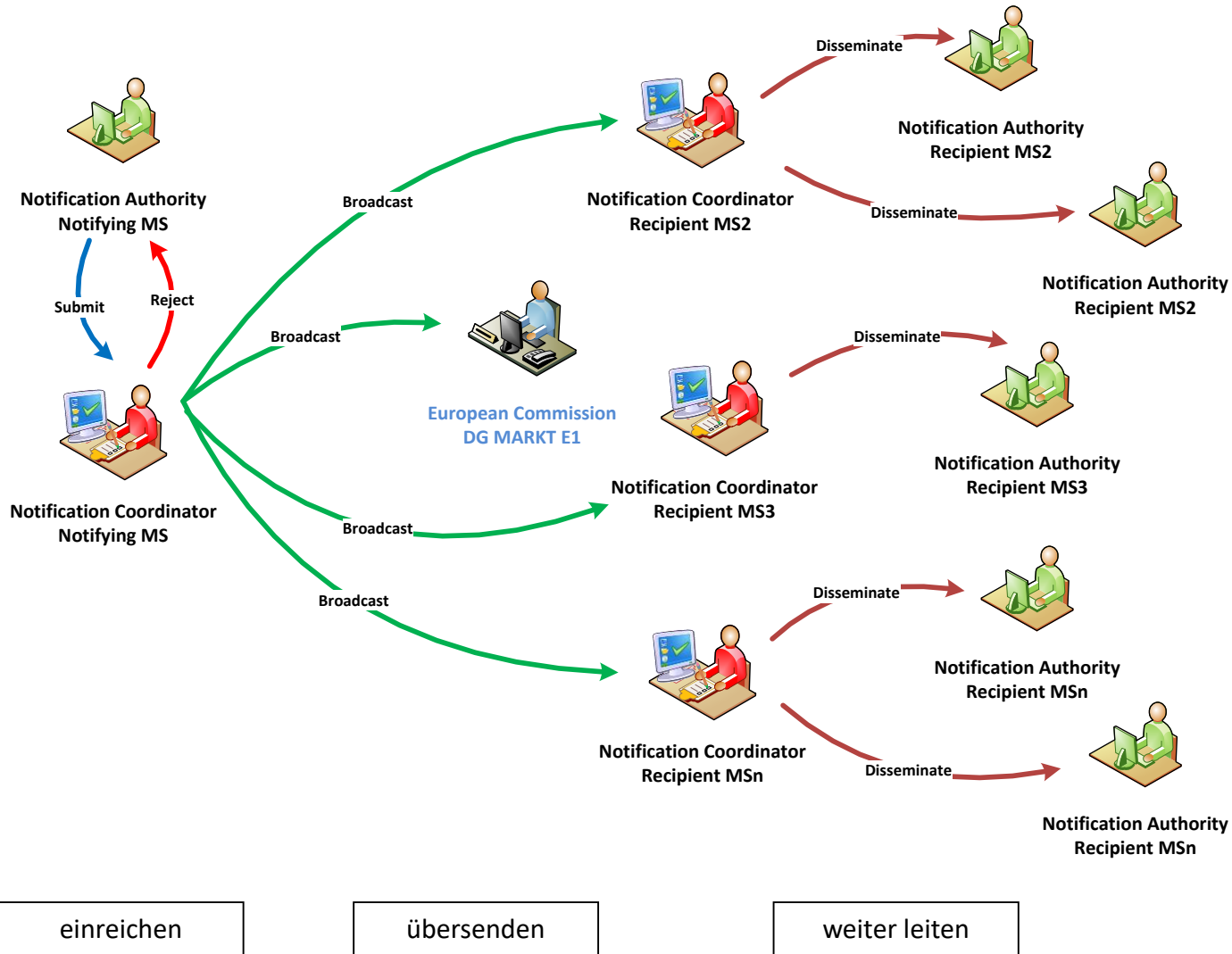
- kann Notifizierungen erstellen und Kommentare zu Notifizierungen abgeben

Genehmiger (nur als Notifizierungskoordinator)

- “genehmigt” und übersendet Notifizierung an die EU-KOM und die anderen Mitgliedstaaten
- leitet eingehende Notifizierungen an Notifizierungsbehörden in seinem Mitgliedstaaten (Region) weiter

Rolle der Behörde	Nutzerrolle	Notifizierender Mitgliedstaat	Empfangender Mitgliedstaat
Notifizierungsbehörde	Anwender	Notifizierung erstellen bearbeiten zurückziehen	kommentieren
Notifizierungskordinator	Anwender		
	Genehmiger	zurückweisen  übersenden	weiter leiten kommentieren

5. Ablaufschema Notifizierungen



6. Notifizierungen Schritt für Schritt

1. Schritt

Notifizierungsbehörde oder Notifizierungskoordinator

- gibt Notifizierung in IMI ein
 - kann Rechtsakt als Anlage hinzufügen
 - kann Notifizierung bearbeiten
- reicht Notifizierung beim Notifizierungskoordinator zur Prüfung ein und bittet um Versendung
- kann die Notifizierung zu jedem Zeitpunkt vor der Schließung zurückziehen

2. Schritt

Notifizierungskordinator im initiierenden Mitgliedstaat

- prüft und versendet Notifizierungen an alle Mitgliedstaaten und KOM
 - Kommentierungszeitraum beginnt
- kann Notifizierung zurückweisen
- kann Notifizierung bearbeiten (Berichtigung von Fehlern)

- leitet Notifizierung an andere Notifizierungskordinatoren/ -behörden im eigenen Mitgliedstaat weiter

- kann Dokumente und Kommentare hinzufügen

3. Schritt

Kommission

- erhält Notifizierungen
- kann Übersetzungen hinzufügen
- kann Kommentare abgeben

- prüft innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung die Vereinbarkeit aller neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht (Art. 15 (7))
- fordert ggf. den betroffenen Mitgliedstaat auf, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben

4. Schritt

Empfangender Notifizierungskoordinator

- erhält alle Notifizierungen
- leitet Notifizierungen an Notifizierungsbehörden in seinem Mitgliedsstaat weiter
- kann Kommentare abgeben
- kann Dokumente anhängen

5. Schritt

Empfangende Notifizierungsbehörden

- erhalten Notifizierungen, wenn der Notifizierungskoordinator sie ihnen weiterleitet
- können Kommentare abgeben
- können Dokumente anhängen

6. Schritt

Schließen der Notifizierung

- automatisches Schließen 6 Monate nach der Versendung (Zeitraum noch in der Diskussion)
- mit oder ohne Entscheidung der Kommission
- Notifizierung wird dann für alle Behörden sichtbar, die für das Modul Notifizierungen registriert sind

7. IMI-Funktionen

- **kopieren**
 - erzeugen einer neuen Notifizierung durch Kopieren einer Bestehenden
- **Dokumente hinzufügen**
 - können durch Jede/n hinzugefügt werden
 - Größenbegrenzung (max. 10 Mb)
- **drucken**
 - Notifizierungen können als pdf gedruckt werden
- **maschinelle Übersetzung**
 - nicht alle Sprachpaare, auf jeden Fall ins Englische
- **automatische Benachrichtigung bei eingehenden Notifizierungen**

- **Suche**
 - einfache Suche und erweiterte Suche
 - bezogen auf den Inhalt, z.B. Dienstleistungstätigkeit
 - bezogen auf formale Kriterien, z.B. Versanddatum
 - geschlossene Notifizierungen werden von allen registrierten Behörden gefunden
 - offene Notifizierungen werden nur von den Empfängern gefunden

- **Zurückziehen und Bearbeiten**
 - offene Notifizierungen: Notifizierungsbehörde kann zurückziehen oder bearbeiten
 - geschlossene Notifizierungen: Notifizierungsbehörde kann eine neue Version erstellen

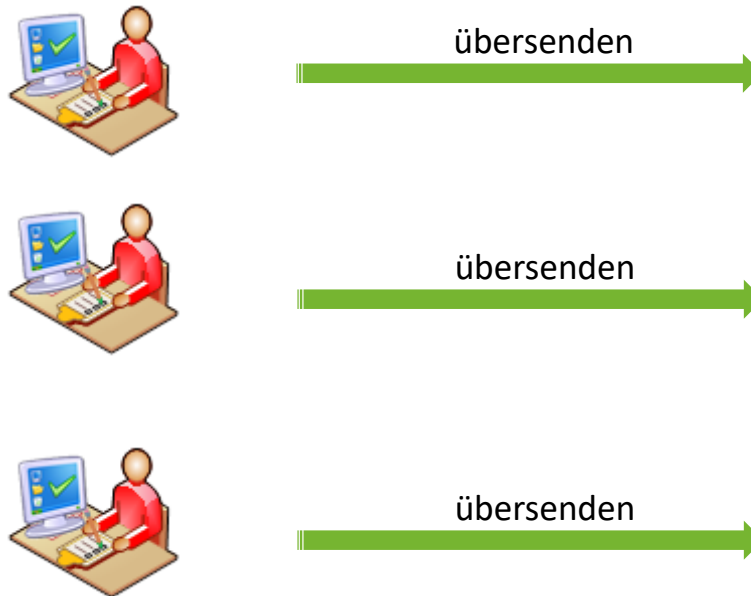
8. Implementierung in den Mitgliedstaaten

- verschiedene Möglichkeiten der Implementierung in den Mitgliedstaaten
- gewählte Struktur wirkt sich sowohl auf gesendete als auch auf empfangene Notifizierungen aus



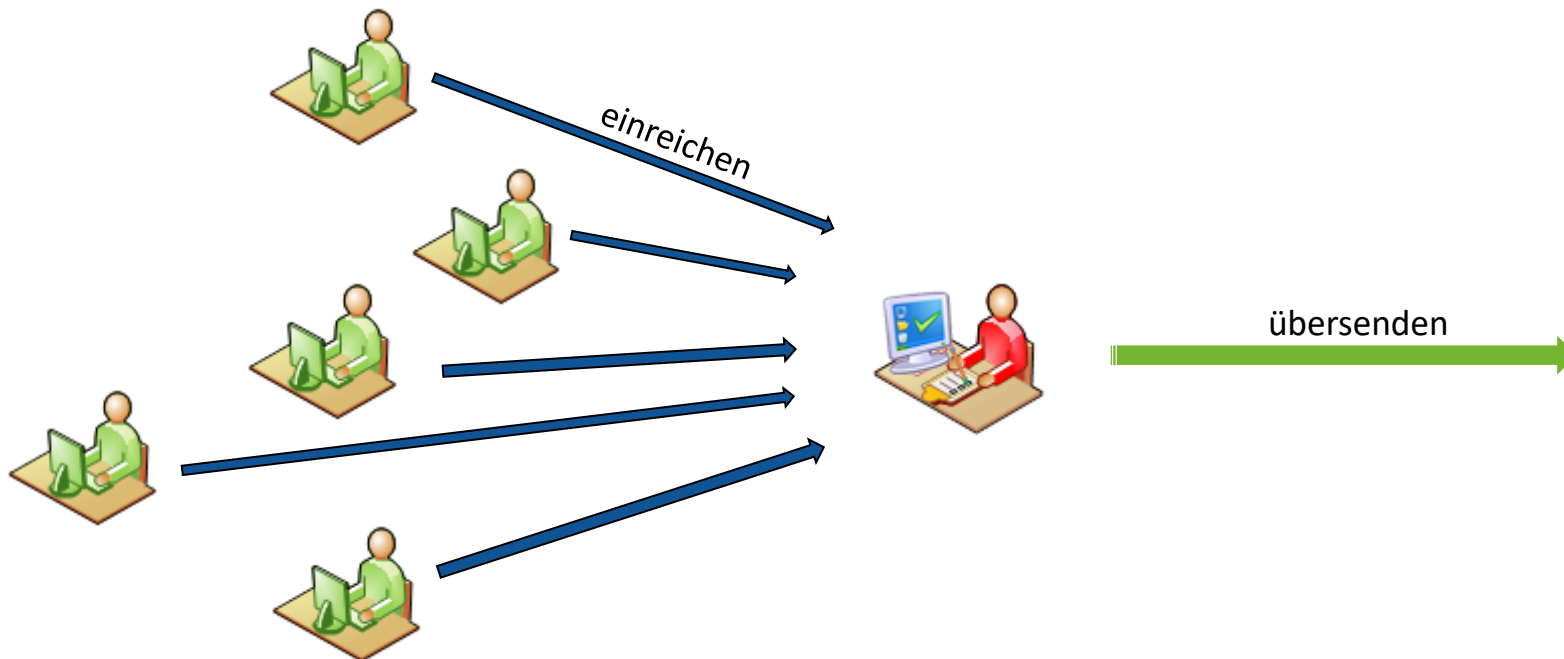
Option 1 – Versenden von Notifizierungen

- **jede Behörde ist Notifizierungskordinator und versendet seine eigenen Notifizierungen**
 - z.B. jedes Ministerium/jede Region notifiziert direkt



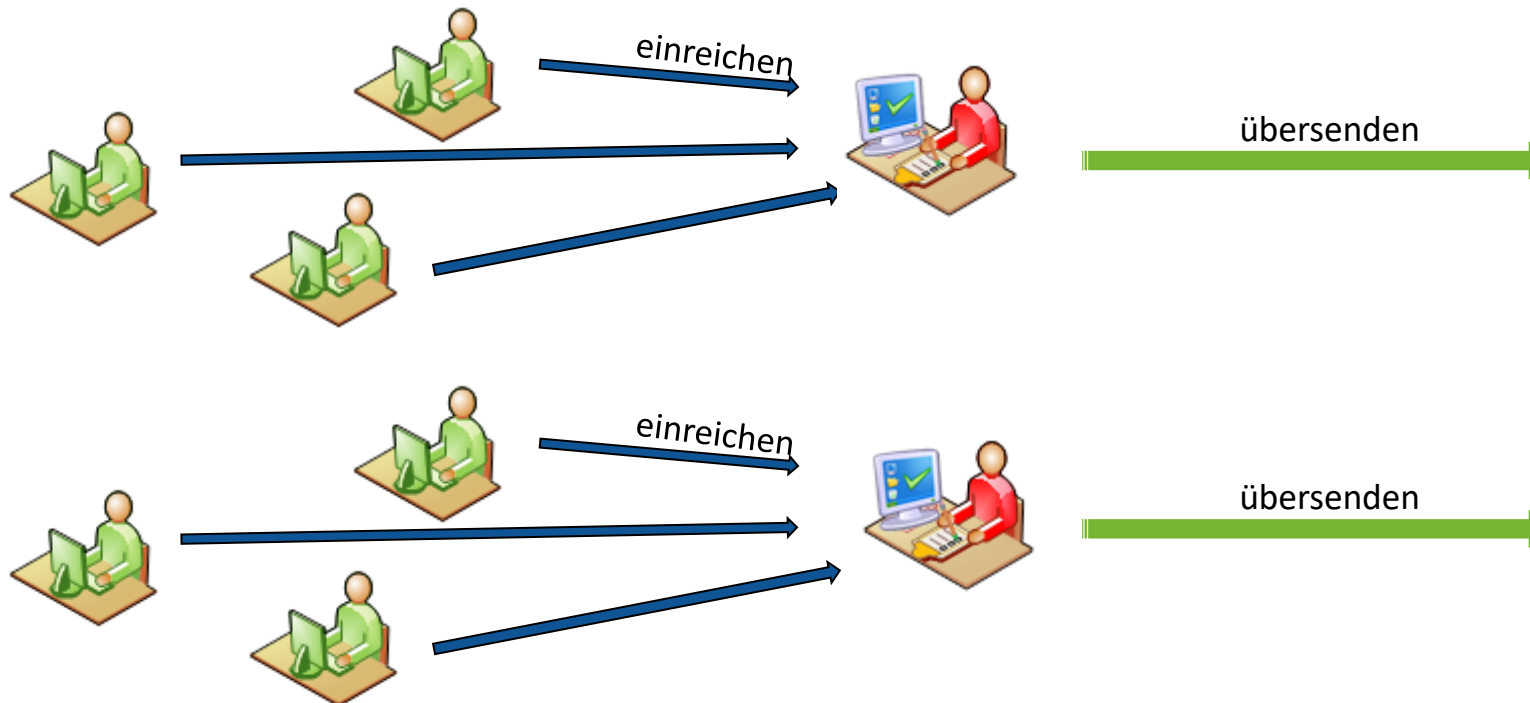
Option 2 – Versenden von Notifizierungen

- **nur ein Notifizierungskordinator ist registriert**
 - z.B. das für die Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie verantwortliche Ministerium prüft und übersendet jede Notifizierung

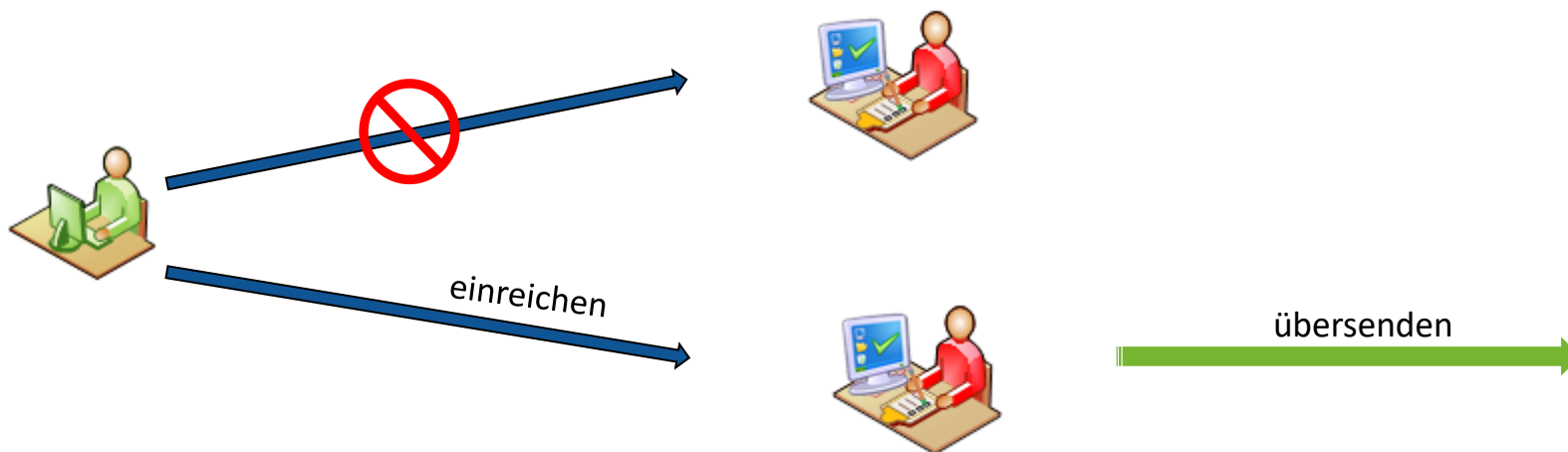


Option 3 – Versenden von Notifizierungen

- **mehrere Notifizierungskordinatoren sind registriert, aber jede Notifizierungsbehörde ist nur einem Koordinator zugeordnet**
- Notifizierungen kommunaler Behörden werden von regionalen Behörden geprüft und versandt

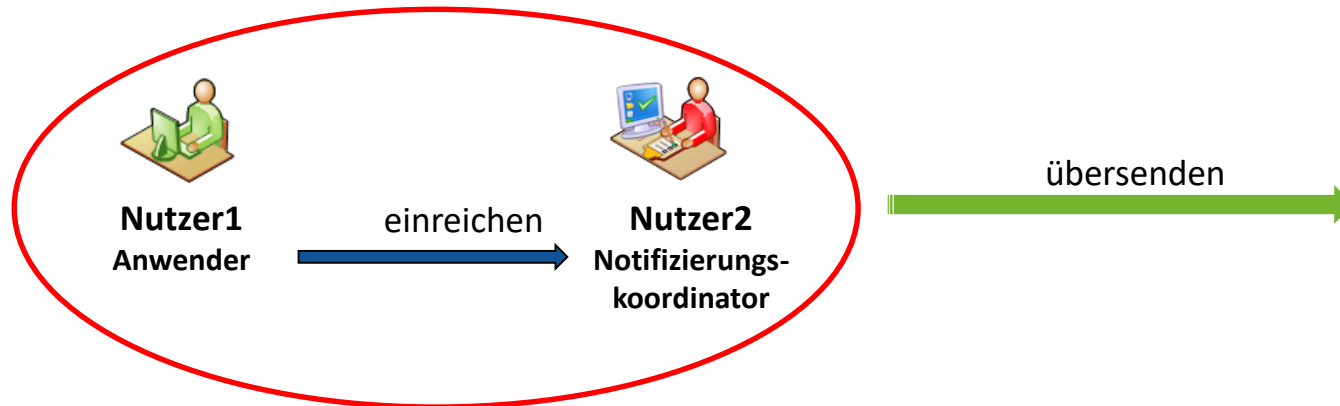


- **Notifizierungsbehörde kann mehr als einem Koordinator zugeordnet werden**
 - Behörde muss den zuständigen Koordinator auswählen
 - z.B. eine regionale Behörde kann je nach Zuständigkeit ihre Notifizierung entweder an das Wirtschaftsministerium oder an das Justizministerium schicken



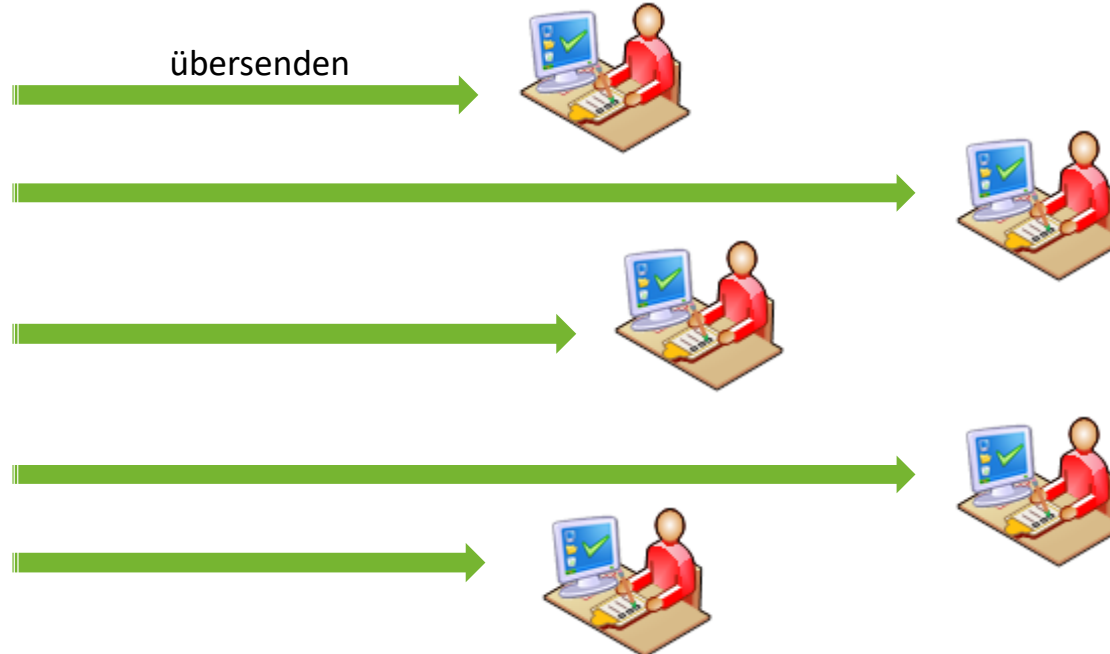
- **in einer Behörde können verschiedene Nutzerrollen festgelegt werden**
 - z.B. versendet die für Tourismus zuständige Abteilung eine Notifizierung zur internen Prüfung an den Notifizierungskordinator

Wirtschaftsministerium



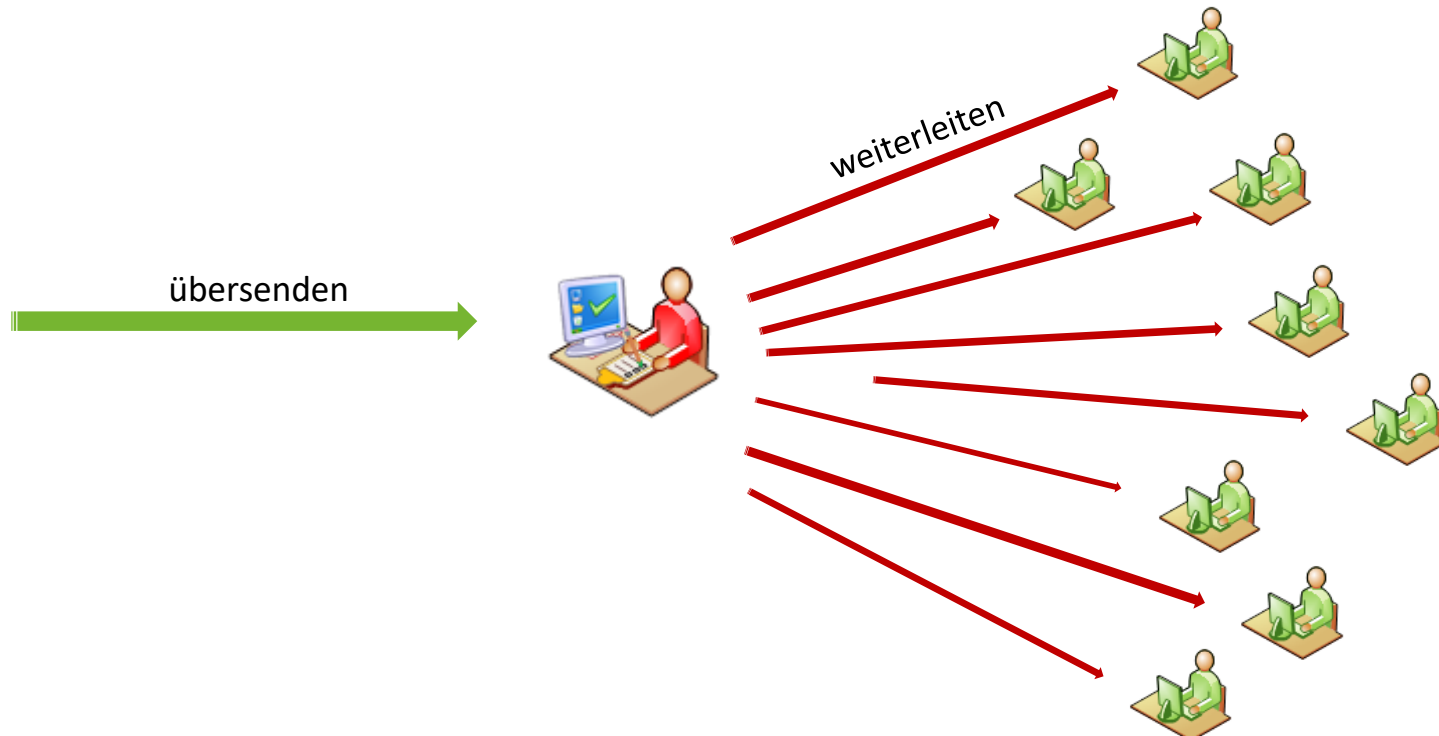
Option 1 – Empfangen von Notifizierungen

- **jede Behörde ist Notifizierungskordinator und empfängt Notifizierungen von anderen Mitgliedstaaten direkt**
 - z.B. nur Ministerien haben Zugang zum Notifizierungsmodul und nutzen es unabhängig



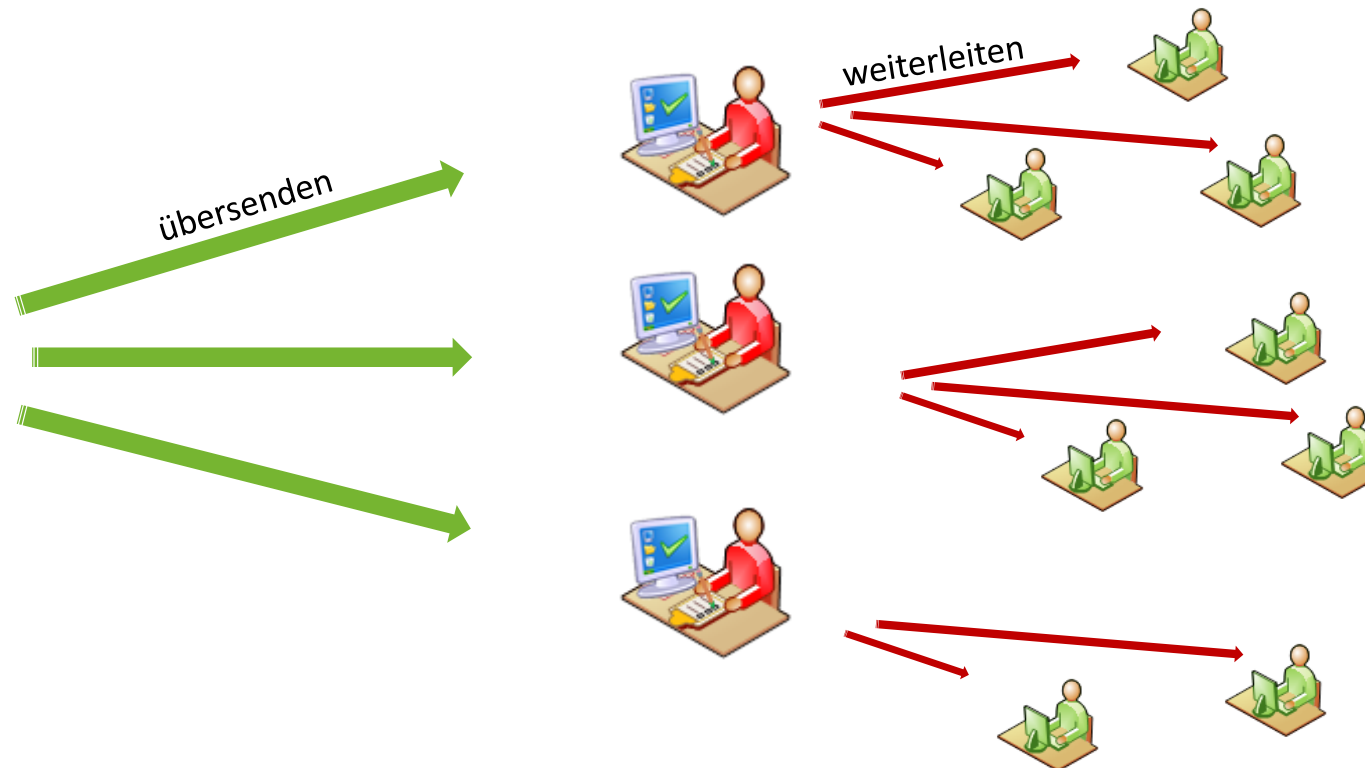
Option 2 – Empfangen von Notifizierungen

- nur ein Notifizierungskordinator empfängt Notifizierungen von anderen Mitgliedstaaten und leitet sie an die zuständigen Notifizierungsbehörden weiter
- z.B. das Ministerium für die Dienstleistungsrichtlinie empfängt Notifizierungen und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter



Option 3 – Empfangen von Notifizierungen

- mehrere Notifizierungskordinatoren sind registriert
 - z.B. Ministerien/Regionen empfangen Notifizierungen und leiten sie an Kammern weiter

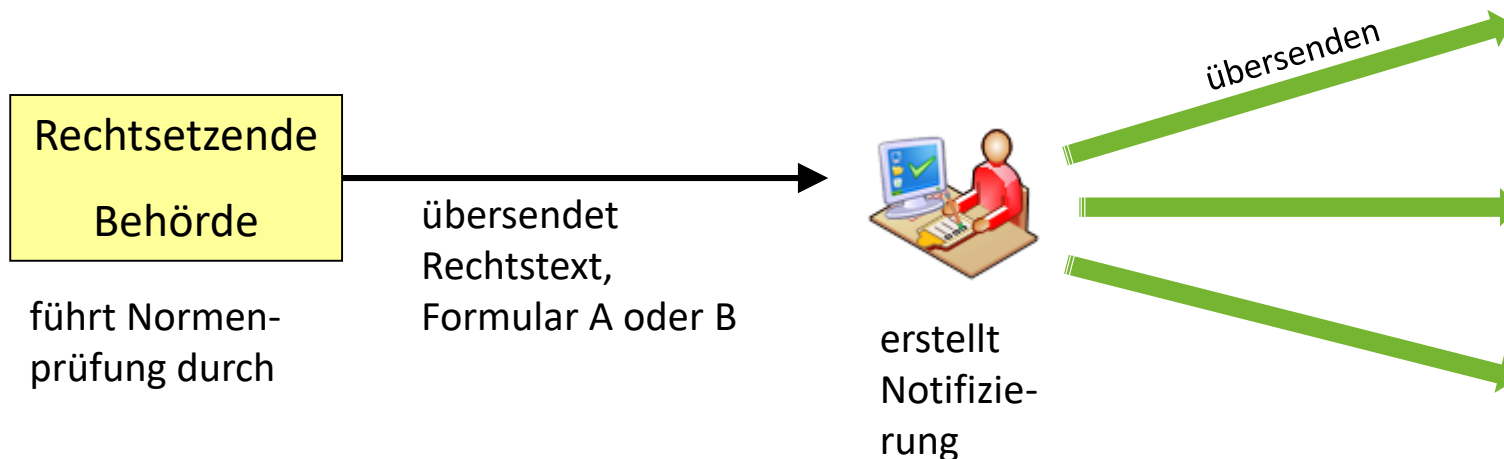


9. Implementierung in Deutschland

- ein Notifizierungskoordinator auf Bundesebene (BVA) für Bundesrecht
- mind. ein Notifizierungskoordinator auf Landesebene für Landes- und Kommunalrecht
- weitere Ausgestaltung obliegt den Ländern

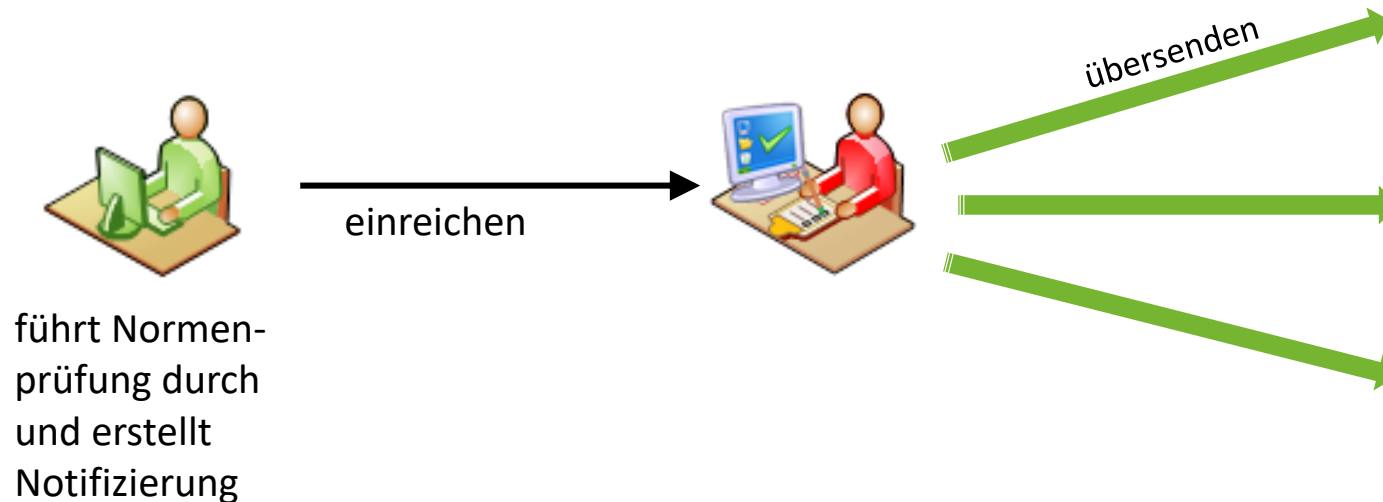
Option 1 – Implementierung in den Ländern

- Normenprüfung durch Recht setzende Behörde und Versenden des Rechtstextes sowie Formular A oder B aus NormAN-Online an Notifizierungskoordinator
- Notifizierungskoordinator initiiert Notifizierung in IMI und versendet sie an die EU und die anderen Mitgliedstaaten



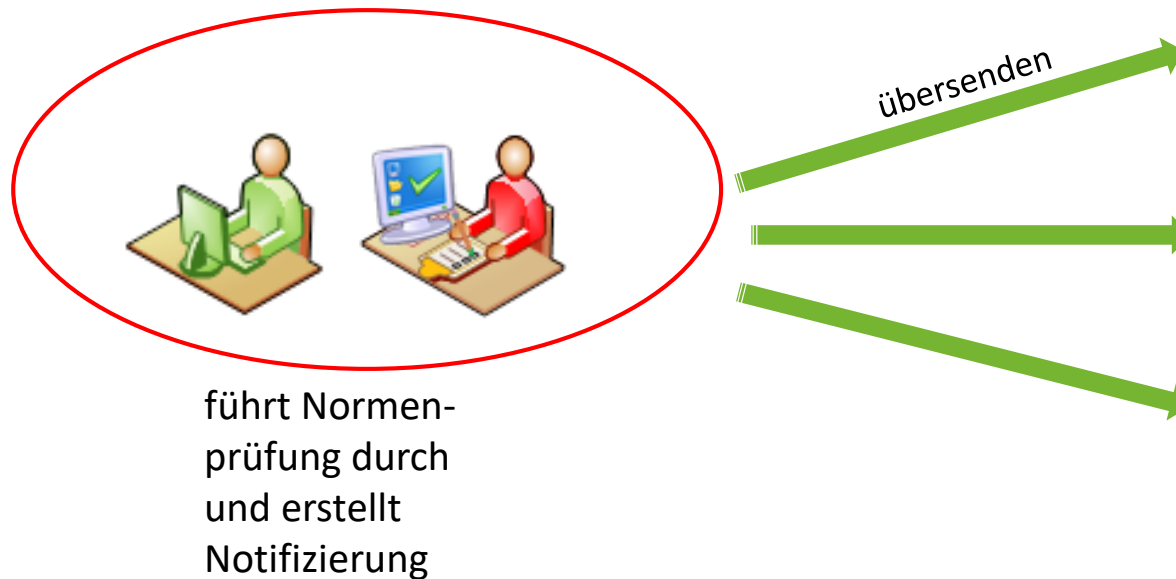
Option 2 – Implementierung in den Ländern

- Recht setzende Behörde führt Normenprüfung durch, erstellt Notifizierung und reicht diese beim Notifizierungskoordinator ein
- Notifizierungskoordinator versendet sie an die EU und die anderen Mitgliedstaaten



Option 3 – Implementierung in den Ländern

- Recht setzende Behörden sind selbst Notifizierungskordinatoren: führen Normenprüfung durch, erstellen Notifizierung und versenden diese als Notifizierungskordinator



10. Vorschlag für die Implementierung in Berlin

Versenden von Notifizierungen

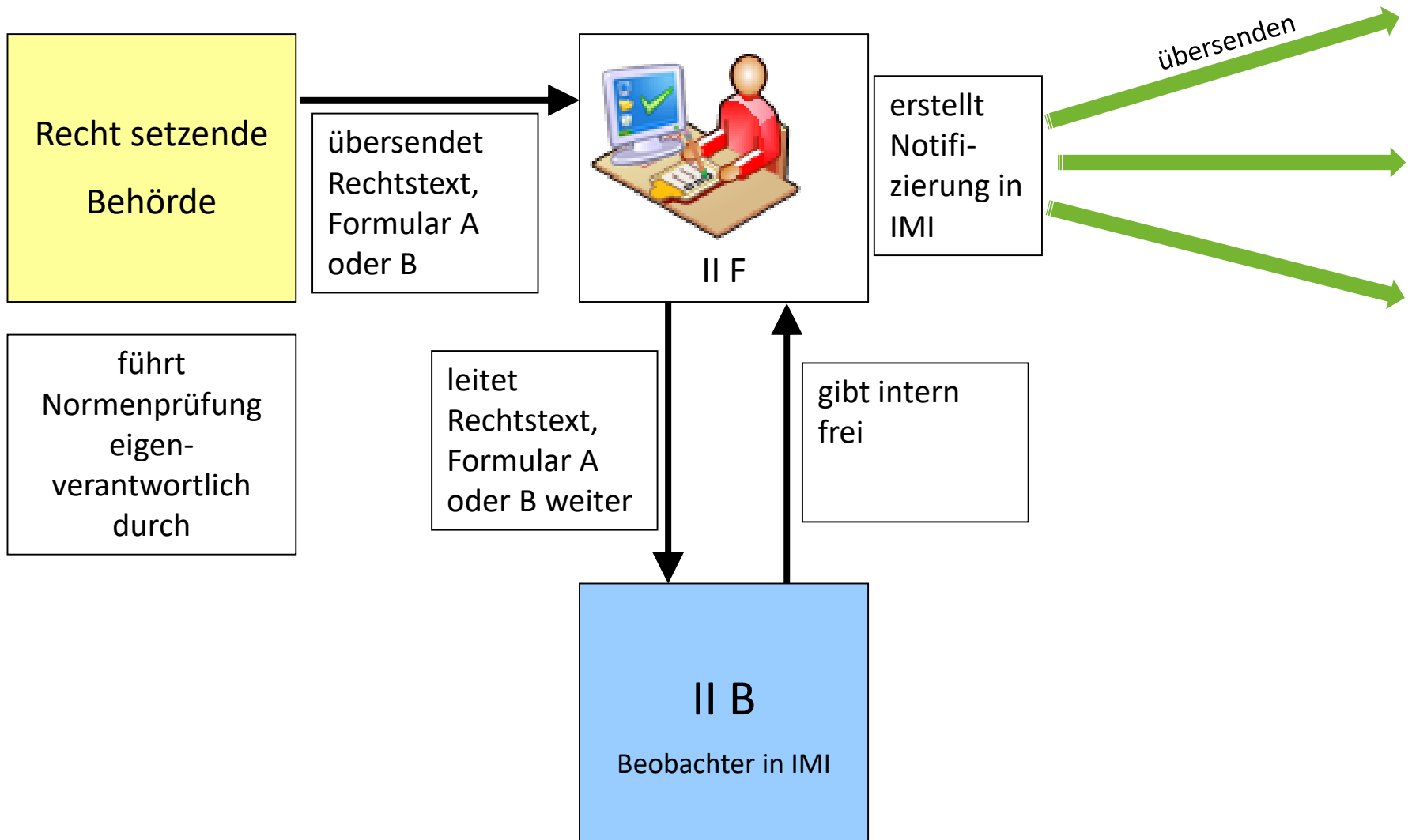
- Recht setzende Behörden führen Normenprüfung eigenverantwortlich durch und erstellen Formular A oder B in NormAN-Online, fachliche Beratung durch II B
- Recht setzende Behörden übersenden Rechtstext sowie Formulare A oder B an II F
- II F leitet Formulare an II B zur internen Freigabe weiter
- „Freigabe“ durch II B und Information an II F, dass Notifizierung erfolgen kann
- II F (Notifizierungskoordinator) erstellt Notifizierung und versendet sie

10. Vorschlag für die Implementierung in Berlin

Versenden von Notifizierungen

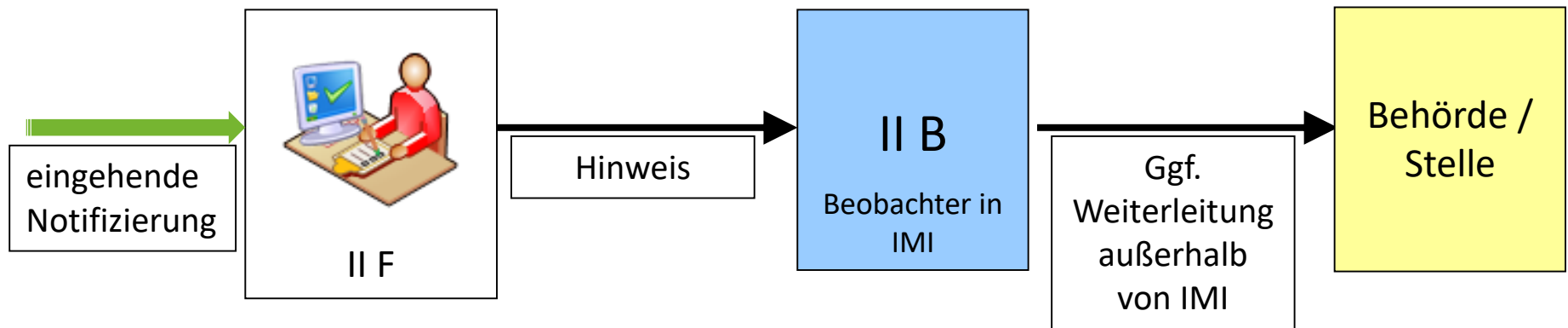
- Recht setzende Behörden führen Normenprüfung eigenverantwortlich durch und erstellen Formular A oder B in NormAN-Online, fachliche Beratung durch II B
- Recht setzende Behörden übersenden Rechtstext sowie Formulare A oder B an II F
- II F leitet Formulare an II B zur internen Freigabe weiter
- „Freigabe“ durch II B und Information an II F, dass Notifizierung erfolgen kann
- II F (Notifizierungskoordinator) erstellt Notifizierung und versendet sie
- II B wird als Beobachter in IMI für das Notifizierungsmodul registriert (Möglichkeit geschlossene Notifizierungen anzusehen und Suche zu nutzen)

10. Vorschlag für die Implementierung in Berlin



Empfangen von Notifizierungen (oder Kommentaren)

- Notifizierungskordinator empfängt Notifizierung anderer Länder oder MS oder Kommentierungen zu Notifizierungen des Landes Berlin und weist II B darauf hin
- soweit das für erforderlich gehalten wird, leitet II B Notifizierungen für eine evtl. Kommentierung an andere Stellen außerhalb des Systems weiter



11. Weitere Schritte in enger Abstimmung mit II B

- Überprüfung der IMI-Eingabemaske auf Kohärenz mit Formblättern A/B
- Registrierung bzw. Zugang zu Modul im IMI einrichten
- Ressortkoordinatoren identifizieren
- Information der zuständigen Behörden
 - Internetseite
 - Rundschreiben zum neuen IMI-Meldeverfahren an Ressortkoordinatoren
 - Leitfaden zur DLR-Normprüfung überarbeiten
 - Informationsveranstaltung bei SenWTF oder VAK für Ressortkoordinatoren